

II-3227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1618 13

1978 -02- 01

A n f r a g e

der Abgeordneten REGENSBURGER, Prof. Ermacora, Dr. Halder,  
Dr. Leitner, Westreicher, Huber, Dr. Keimel  
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend unzureichende Antwort auf eine Anfrage zur Neubesetzung  
der Funktion des Leiters beim Arbeitsamt Tirol

Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat eine Anfrage der Abg. Regensburger und Genossen über die Bestellung des Leiters beim Landesarbeitsamt Tirol unter Berufung auf die Vertraulichkeit von Vorgängen nach dem Ausschreibungsgesetz BGBl.Nr. 700/1974 vollkommen ungenügend beantwortet. Wie bekannt, wurde aus einer Anzahl von Bewerbern ein Mitglied der sozialistischen Partei, Dr. E. Gosch, mit der Leitung des Landesarbeitsamtes betraut. Der Sozialminister war nicht bereit, die Namen der anderen Bewerber bekanntzugeben. Der Bundesminister überschreitet seine Befugnisse, wenn er unter Berufung auf die Vertraulichkeit von Namen, die Fragen nach Bekanntgabe anderer Daten unbeantwortet läßt. Vor allem ist es ungenügend, bei der Frage nach den Gründen für die Betrauung von Dr. Gosch mit der Funktion des Leiters des Landesarbeitsamtes Tirol, sich nur auf Kriterien zu berufen, die im Gesetz angeführt sind, ohne zu erklären und aufzuschlüsseln, welche Kriterien dies im einzelnen sind.

Der Hinweis, daß der Dienstrang "das zuletzt angeführte" Kriterium sei (gemeint dürfte § 4 Abs. 3 des Ausschreibungsgesetzes sein), stellt doch keine Rangordnung der Kriterien dar! Der Hinweis auf den Dienstrang ist kumulativ mit den anderen Kriterien zu sehen und als gleichwertig mit diesen zu betrachten. Dazu kommt, daß das Dienstrecht noch immer weitgehend vom Laufbahnprinzip geprägt ist.

Die oben bezeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Berufserfahrung und welchen Dienstrang hatte Dr. Gosch vor seiner Bestellung ?
- 2) Wie lautete die Dienstbeurteilung von Dr. Gosch während der vergangenen 6 Dienstjahre ?
- 3) Wie ist die Berufserfahrung der anderen Bewerber zu beurteilen ?
- 4) In welchen Diensträngen waren diese Bewerber im Zeitpunkt der der Betrauung von Dr. Gosch ?
- 5) Wie lautete die Dienstbeurteilung der übrigen Bewerber ?
- 6) Leitet der zuständige Bundesminister aus § 8, nachdem ein "strengstes Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten ist, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht" ab, daß das Verschweigen der Namen der übrigen Bewerber im Interesse der Gebietskörperschaft oder im Interesse der Partei gelegen war ?